

Historische Geographie Bamberg e.V.

Vereinsatzung vom 10. Juli 2017, zuletzt geändert am 30. Juli 2022



§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Historische Geographie Bamberg e.V.“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Sitz des Vereins ist Bamberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2017.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, die Historische Geographie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in Forschung und Lehre zu fördern, den wissenschaftlichen Nachwuchs zu unterstützen sowie den interdisziplinären Kontakt und Erfahrungsaustausch zwischen den Absolventinnen und Absolventen, den Lehrenden und den Studierenden zu ermöglichen.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Veranstaltungen und Einrichtungen, die die Kommunikation und den Informationsaustausch zwischen den Bamberger Studierenden der Historischen Geographie oder den der Historischen Geographie Verbundenen auch über regionale und nationale Grenzen fördern;
 - b. Die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen sowie Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen;
 - c. Die Koordination und Finanzierung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
 - d. Die Herausgabe von Publikationen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er haftet nur in Höhe des Vereinsvermögens.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Kredite dürfen grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich mit den Zielen und dem Zweck des Vereins identifiziert. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand. Fördermitglied kann jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die sich mit den Zielen und dem Zweck des Vereins identifiziert.
3. Über die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Finanzordnung.
4. Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Durch den Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller die Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung an. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. Durch den Tod;
 - b. Durch Austritt;
 - c. Durch Ausschluss;
 - d. Mit Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens oder mit der Liquidation des Vereins.
6. Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres, d.h. zum 31.12., mit vierwöchiger Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand. Beiträge für das laufende Kalenderjahr werden nicht zurückerstattet.
7. Über den Ausschluss eines Mitglieds aufgrund eines
 - a. Beitragsrückstands von mehr als drei Monaten und erfolgter Mahnung oder
 - b. groben oder wiederholten Verstoßes gegen die Satzung und die Interessen des Vereinsentscheidet der Vorstand.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige

Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben das aktive und das passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben weiterhin das Recht, der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
2. Ordentliche Mitglieder haben das Recht auf einen Tätigkeitsnachweis für die Dauer Ihrer Mitgliedschaft, der von einem Vorstandsmitglied ausgestellt wird.
3. Fördermitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
4. Alle Mitglieder haben das Recht, ihre für Vereinszwecke aufgewendeten Auslagen nach Maßgabe der Finanzordnung erstattet zu bekommen.
5. Die Kosten, die den Mitgliedern im Rahmen der satzungsmäßigen Tätigkeit entstehen, werden vom Verein spätestens bis zum Quartalsende erstattet. Genaueres regelt die Finanzordnung.
6. Alle Mitglieder sind an die satzungsmäßig gefassten Beschlüsse des Vereins und seiner Organe gebunden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung (§ 6);
- b. Vorstand (§ 7).

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal pro Kalenderjahr durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung textlich per Brief oder per E-Mail mit zweiwöchiger Frist einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben.
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung;
 - b. Wahl des Vorstands;
 - c. Wahl der Kassenprüfer;

- d. Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.
4. Die Kassenprüfer werden für ein Jahr gewählt. Sie haben das Recht, die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
 5. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, es sei denn, die Satzung schreibt eine andere Mehrheit vor. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung, auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Jedes ordentliche Mitglied hat genau eine Stimme.
 6. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist die absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
 7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Zweidrittelmehrheit über die Entlastung des erweiterten Vorstands. Einzelentlastung ist möglich.
 8. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit Zweidrittelmehrheit abwählen.
 9. Die Mitgliederversammlung kann per Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Satzung ändern. Die Finanzordnung kann mit einfacher Mehrheit geändert werden.
 10. Stehen bei einer Abstimmung über einen Antrag mehr als zwei Alternativen zur Wahl, so entscheidet die relative Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
 11. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Ein ordentliches Mitglied kann durch eine schriftliche Erklärung seine Stimme an ein anderes Mitglied übertragen.
 12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin unterzeichnet ist.
 13. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt.

§ 7 Vorstand

1. Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand regelt die Geschäftsführung, insbesondere die Führung der Kassen des Vereins, in einer konstituierenden Vorstandssitzung.
2. Der Vorstand besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern:
 - a. Dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden;

- b. Dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden bzw. der ersten stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c. Dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden bzw. der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.
- 3. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln. Die Vorstandsmitglieder sind bis zu einer Höhe von einschließlich 500 Euro alleinvertretungsberechtigt. Bis zu einer Höhe von einschließlich 1.000 Euro sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Für Rechtsgeschäfte über 1.000 Euro bedarf es der Zustimmung aller drei Vorstandsmitglieder.
- 4. Die Geschäftsführung umfasst die Erledigung der laufenden Angelegenheiten, insbesondere die Verwirklichung des Vereinszwecks im Sinne von § 2 Abs. 2 der Satzung. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu befolgen.
- 5. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- 6. Die Amtszeit des Vorstands beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 01.08. und endet am 31.07. Die Mitglieder des Vorstands bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Wahl des neuen Vorstands erfolgt auf der letzten Mitgliederversammlung vor dem Ende der Amtszeit des alten Vorstands. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, ernennt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- 7. Die Kosten, die den Mitgliedern des Vorstands im Rahmen der satzungsmäßigen Tätigkeit entstehen, werden vom Verein spätestens bis zum Ende des Quartals erstattet. Genauerer regelt die Finanzordnung.

§ 8 Vereinsauflösung

- 1. Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit drei Viertel Stimmenmehrheit.
- 2. Bei Auflösung des Vereins verfügt die Mitgliederversammlung über das Vereinsvermögen. Das Vermögen ist zunächst zur Erfüllung der Vereinsverbindlichkeiten zu verwenden.
- 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ein noch vorhandenes Restvermögen der Professur für Historische Geographie an der Universität Bamberg oder deren Rechtsnachfolgerin zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.